

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule von der Gemeinde Steinen auf die
Stadt Lörrach

Die

Stadt Lörrach

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz
- nachstehend „Stadt Lörrach“ genannt -,

und der

Gemeinde Steinen

vertreten durch Herrn Gunther Braun
- nachstehend „Gemeinde Steinen“ genannt

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule von der Gemeinde Steinen auf die Stadt Lörrach auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBL S. 1147, 1149)

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Steinen und die Stadt Lörrach wollen im Bereich der Volkshochschularbeit zusammenarbeiten.

Der Gemeinderat Steinen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.11.2020 beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, das Angebot der Stadt Lörrach zur Fusion der öffentlichen Einrichtung VHS Steinen anzunehmen, in die detaillierten Verhandlungen einzusteigen und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten und dem Gremium vorzulegen.

Damit werden auch die Anforderungen und Ziele des Entwicklungsplans VHS 2022 des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg in vollem Umfang erfüllt.

Ziel des Zusammenschlusses ist die geregelte Zusammenarbeit, die für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Steinen das umfassende Angebot der VHS Lörrach und der VHS Steinen direkt zur Verfügung stellt und durch die sich das Einzugsgebiet der jetzigen VHS Lörrach vergrößert. Damit erweitert sich die Zukunftsfähigkeit beider Volkshochschulen auf allen Ebenen.

§ 1

Übertragung der Aufgabe

Die Gemeinde Steinen überträgt die Aufgaben der Volkshochschule/ Volkshochschularbeit zur Erfüllung auf die Stadt Lörrach (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Steinen zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule auf die Stadt Lörrach über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Lörrach nimmt die Übertragung an. Die Stadt Lörrach ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ. Die Gemeinde Steinen bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

§ 2

Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Lörrach kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Lörrach und der Gemeinde Steinen gelten (§26 Abs. 1 GKZ), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Lörrach das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannte Satzung der Stadt Lörrach.
3. Der Gemeinde Steinen ist der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Steinen bekannt. Sie stimmt ihm hiermit zu.
4. Die Stadt Lörrach kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

§ 3

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Lörrach erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sowie der Grundsätze und Leitlinien des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg. Zentrale Aufgaben sind insbesondere
 - Die inhaltliche Planung des VHS-Programms
 - Die durchführende Organisation und Verwaltung der Veranstaltungen
 - Die Durchführung von Auftragsmaßnahmen
 - Die Abrechnung des Landeszuschusses
 - Die Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Stadt Lörrach erfüllt die Aufgabe in der Geschäftsstelle der VHS Lörrach.
3. Die Stadt Lörrach stellt durch technische und/ oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.
4. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Information für die Bürgerinnen und Bürger. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Lörrach.

§ 4

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

Die Gemeinde Steinen stellt der Geschäftsstelle der VHS Lörrach mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Datenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören die Daten des Verwaltungsprogramms Kufer SQL-Basys der bisherigen VHS Steinen.

Die Gemeinde Steinen stellt zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Räumlichkeiten für die Kurse und Seminare kostenfrei zur Verfügung.

§ 5

Träger der Volkshochschule

1. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung trägt die Volkshochschule den Namen

„Volkshochschule Lörrach mit den Ortsteilen in Brombach, Haagen, Hauingen sowie der Gemeinde Steinen und den Angeboten der Dieter Kaltenbach-Stiftung“.

2. Die Volkshochschule Lörrach mit der Gemeinde Steinen informiert unverzüglich den Volkshochschulverband Baden-Württemberg.

§ 6

Geschäftsstelle der Volkshochschule Lörrach

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Stadt Lörrach, Altes Rathaus, Untere Wallbrunnstr. 2, 79539 Lörrach.

§ 7

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten.
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Lörrach.

§ 8 Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinde Steinen beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Lörrach entsprechend der folgenden Kostenverteilung.

2. Einnahmen:

Einnahmen der Volkshochschule Lörrach entstehen durch:

- Teilnehmerentgelte
- Landeszuschuss
- Evtl. Fördergelder bzw. Projektzuschüsse
- Einnahmen durch Werbeanzeigen

Für die Höhe der Teilnehmerentgelte gilt die Entgeltordnung der VHS Lörrach

3. Ausgaben:

Die Ausgaben bestehen aus den Sach- und Personalkosten.

Die Personalkosten ergeben sich aus folgenden Einzelpositionen:

- Dozenten honorare
- Personalkosten

Die Personalkosten entstehen für die tatsächlich besetzten Stellen.

Die Sachkosten ergeben sich aus folgenden Einzelpositionen:

- Aus- und Fortbildung
- Aufwendung für EDV
- Lehr- und Unterrichtsmittel
- Erstellung Programmheft und Homepage
- Geschäftsaufwendungen
- Versicherungen
- Mitgliedsbeitrag VHS-Verband
- Verwaltungskosten

4. Die Stadt Lörrach erhält als Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Steinen pauschal € 44.000,00 pro Jahr, zuzüglich der Umsatzsteuer für Personalkostenersatz, zahlbar in gleichen Raten zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

§ 9 Verpflichtung der Beteiligten

1. Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

3. Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, der Gemeinde Steinen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde entsprechend.
4. Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeizuführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich und sachdienlich sind.

§ 10 Haftung

1. Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten walten lässt.
2. Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

§ 11 Kündigung/ Laufzeit

1. Diese Vereinbarung ist frühestens zum 31.12.2022 kündbar. Danach besteht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres.
2. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Jahr schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Lörrach eingereicht werden.
3. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Lörrach Anspruch auf Kostenbeteiligung nach § 8 für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
4. Die beteiligten Partner verpflichten sich, vor einer Kündigung Verhandlungen über die Beendigung des Vertrages zu führen.
5. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lörrach, Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht Freiburg.

§ 13 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - Eine für die Stadt Lörrach
 - Eine für die Gemeinde Steinen

§ 14

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
2. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister
Stadt Lörrach

Gunther Braun
Bürgermeister
Gemeinde Steinen

